

GDA mbH & Co. KG · Bensbruchstr. 11 · 63533 Mainhausen

**An das Bundesministerium der Finanzen
-Referat IV D 2-**

Grauheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
CF/L5

Tag
20.05.2003

Digitale Betriebsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die GDPdU, (BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01 -) und möchten mit dieser Eingabe die Klärung einiger im Markt entstandener Streitpunkte einleiten. Die Klärung sollte sowohl im Interesse der steuerpflichtigen Unternehmen als auch im Interesse der Finanzverwaltung sein. Im Falle der steuerpflichtigen Unternehmen geht es um die Wahrung der Interessen nach Rechtssicherheit bei der Wahl der geeigneten IT-Infrastruktur, für die Finanzverwaltung geht es um die praktische Durchführung der digitalen Betriebsprüfung und um die Absicherung ihrer Interessen nach ordnungsgemäßer Prüfung von authentischen, unverfälschten Daten, die ausschlaggebend für die Höhe der zu entrichtenden Steuer sind.

Einleitende Erläuterung

In den BMF-Schreiben wird ausdrücklich erwähnt, dass keine Technologie für die Erfüllung der Anforderungen vorgeschrieben sei. Was zunächst verständlich klingt führt nun dazu, dass, je nach Interessenslage, diese BMF-Schreiben sehr individuell ausgelegt werden¹. Die MO/WORM² Technologie wird dabei in den Hintergrund gedrängt, obwohl diese speziell für die professionelle, langfristige und sichere Speicherung von Daten entwickelt wurde. Aufgrund der aktuellen Entwicklung müssen wir befürchten, dass diese ganz vom Markt verschwinden könnte. Die MO/WORM Speichertechnik hat sich seit 1988 in vielen größeren Archivierungsprojekten bewährt. Die GDA hat, gerade in Hinblick auf die digitale Betriebsprüfung, sehr viel Kosten und Zeit in die Serienreife von Speichersubsystemen investiert, damit speziell kleinere Firmen die wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit haben, darauf basierend Daten rechts- und fälschungssicher zu speichern.

Insofern möchten wir hier ganz explizit ein Speichersubsystem auf Basis der MO/WORM Speichertechnik vorstellen, welches folgende Kriterien erfüllt:

¹ Siehe dazu Anlage 3 Checklistenstreit

² Erläuterungen zur MO/WORM Technologie in Anlage 1

- umfassender überprüfbarer Schutz gegen jede vorsätzliche oder unbeabsichtigte Veränderung aller darauf gespeicherter Daten
- direkte und nicht beeinflussbare Protokollierung aller Änderungen
- direkte und einfache Wiedergabe aller Dateiversionen mit Nachweis über Datum und Uhrzeit des Speicherzeitpunktes
- Indexierung aller gespeicherten Informationen über das Dateisystem

Im weiteren Verlauf dieser Eingabe wird darauf Bezug genommen, wenn von Speichersubsystemen die Rede ist.

Allgemeine Hinweise:

In der GDPdU, sowie auch in der GoBS, auf die sich die GDPdU in einigen Punkten bezieht, wird der Begriff der „Archivierung“³ benutzt. Dieser ist nicht eindeutig definiert. In den BMF Schreiben GDPdU und GoBS werden verschiedene Erläuterungen in unterschiedlichen Sachzusammenhängen verwendet, die darauf hinweisen, was die Finanzverwaltung unter dem Begriff der Archivierung versteht und welche Kriterien die Finanzverwaltung in Hinblick auf die Datenintegrität erfüllt sehen will. (Siehe Anlage 2 Textrecherche GDPdU GoBS und FAQ)

Daraus haben sich nun zwei Positionen im Markt entwickelt:

- 1.) Anbieter die vorgeben, dass deren Lösungen diese Kriterien mit Software, sogenannten Dokumenten Management Systemen (DMS), realisieren. Die Speicherhardware spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Die Sicherheit soll im allgemeinen dadurch realisiert werden, dass nicht offen gelegte Formate und Verfahren zur Speicherung von Daten gewählt werden. (Security by Obscurity⁴) Die gewählte Speicherhardware muss dabei immer in Verbindung mit Software eingesetzt werden.
- 2.) Anbieter oben genannter Speichersubsysteme

In einer offenen Diskussion eskalierten nun die unterschiedlichen Positionen. (Siehe Anlage 3 Checklistenstreit in der BIT). Die Unsicherheit, welche Verfahren einzusetzen sind, einhergehend mit verschiedenen anderen Faktoren, hat dazu geführt, dass bisher nahezu kein Unternehmen auf die neue Gesetzgebung vorbereitet ist, obwohl diese bereits seit 1.1.2002 gilt!⁵ Wir bitten daher um ein kurzfristiges, klärendes Eingreifen was, wie einleitend ausgeführt, auch im Eigeninteresse der Finanzverwaltung liegen dürfte.

Der häufig verwendete Begriff der „Revisionssicherheit“⁶

Der Begriff „Revisionssicherheit“ wurde nach unserem Kenntnisstand von Unternehmensberatern in die Diskussion gebracht. Es gibt keine allgemeine, rechtsverbindliche Definition was darunter zu verstehen ist. Wir meinen, dass Revisionssicherheit nichts anderes bedeuten kann als „Überprüfbarkeit“. Überprüfbarkeit sollte dabei bedeuten, dass der Prüfungssachverhalt durch umfassende lückenlose, sowohl organisatorische als auch technische Informationen, belegt werden

³ Alfons Kramer, untersucht in einem aufklärenden Artikel was Archivierung eigentlich ist. Nachzulesen unter www.gdambh.com/pdf/archivierung.pdf

⁴ Mit „Security by Obscurity“ werden Verfahren bezeichnet, die vorgeben die Sicherheit durch nicht Offenlegung spezifischer Informationen zu erreichen

⁵ Diese Aussage basiert auf einer Umfrage, die von einem Unternehmen im Auftrag der GDA, bei ca. 300 kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt wurde und anderen verbreiteten Aussagen

⁶ Siehe auch Anlage 3 Checklistenstreit unter anderem auch in dem Leserbrief von Herrn Lindgens

kann. Insofern sind Systeme, die alle Informationen bzgl. Architektur, Dateistrukturen und Datenströmen offen legen und dokumentieren, denen vorzuziehen, die diese Informationen verbergen.

Forderungen an die Finanzverwaltung, die mit dieser Eingabe verbunden sind:

- Wir fordern die Finanzverwaltung auf, in Hinblick auf die Archivierung klare Regelungen zu treffen und eindeutige operationale Kriterien dafür festzulegen.
- Hilfsweise und ergänzend fordern wir, dass jedes für die digitale Archivierung angebotene System im Hinblick auf Architektur, Dateistrukturen und Datenströme nachvollziehbar und dokumentiert zu sein hat⁷.
- Hilfsweise und ergänzend fordern wir, dass die als Speichersubsystem vorgestellte Technologie in Verbindung mit den genannten Datenträgern von der Finanzverwaltung ausdrücklich als akzeptierte Lösung für die Archivierung genannt wird und damit auch geworben werden darf.
- Hilfsweise und ergänzend fordern wir, dass die zur Archivierung eingesetzten Speichermedien (aufgeführt in Anlage 1) von der Finanzverwaltung als auch von den Betriebsprüfern für die Datenträgerüberlassung ausdrücklich akzeptiert werden⁸.

Bitte beachten Sie auch die Anlage 5 „Ergänzende Erläuterungen“.

Wir hoffen, dass alle Ausführungen klar und auch für nicht „IT-Fachleute“ verständlich sind. Für Fragen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
GDA mbH & Co. KG



Christian Friedrichs
Geschäftsführer

Anlage: Schreiben der Bechtle AG
Anlage: Schreiben der Firma Plasmon

Anlagen 1 bis 5 zur Eingabe

⁷ Anforderungen sollten durch die zuvor geforderten operativen und überprüfbaren Kriterien erfüllt werden

⁸ Dies ist für herkömmliche Papier-Unterlagen bisher ebenfalls möglich. Die im Original ausgefertigten Papier-Prüfungsunterlagen können dem Betriebsprüfer direkt übergeben werden